

## Besondere Bedingung Nr. 4203

### Auslandsdeckung für unbewusster Export in USA, Kanada und Australien

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1 AHVB und Abschnitt A, Ziffer 2, Pkt.3.1 EHVB auf unbewusste Exporte nach USA, Kanada und Australien.
2. In Ergänzung zu Art.7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.
3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
4. Für USA, Kanada und Australien gilt weiter:
  - 4.1 Ausgeschlossen sind:
    - Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive, multiplied oder exemplary damages);
    - Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten dieser besonderen Vereinbarung ausgeliefert wurden;
    - Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); Der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art.1, Pkt.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung.  
Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art.6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;
    - Ansprüche aus Schimmelpilzbefall.
  - 4.2 Sonstige Vereinbarungen:
    - 4.2.1 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLPROZ]% des Schadens, mindestens EUR [KLBETRAG]  
Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLBETRAG] fallen nicht unter Versicherungsschutz.
    - 4.2.2 In Abänderung des Art.5, Pkt.2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres in den USA, Kanada und/oder Australien eingetretenen Versicherungsfälle die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal. Diese Leistungsbegrenzung wird auf die sich aus Art.5, Pkt.2 AHVB ergebende Höchstleistungsgrenze für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres aus dem gesamten Versicherungsvertrag angerechnet.
    - 4.2.3 Abweichend von Art.4 AHVB besteht Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages bzw. dieser Besonderen Bedingung einlangt.
    - 4.2.4 In teilweiser Abänderung des Art.12, Pkt.1 AHVB kann diese Besondere Bedingung jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.
    - 4.2.5 Die Versicherungssumme für Schäden, die in USA, Kanada und/oder Australien verursacht oder geltend gemacht werden, beträgt EUR [KLPAUSCH] im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
5. Sonstige Vereinbarungen:

[KLTEXT1]  
[KLTEXT2]  
[KLTEXT2]  
[KLTEXT3]  
[KLTEXT4]  
[KLTEXT5]